

Verordnung über den Schutz von Natur- und Landschaftsschutz- gebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Stadt Uster und einem Teilgebiet von Gossau (Änderung)

(vom 29. September 2017)

Die Baudirektion erliess mit Verfügung Nr.14048 vom 11.Juni 2014 eine Änderung der Verordnung über den Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Stadt Uster und einem Teilgebiet von Gossau (Verfügung Nr. 705 vom 10. Juni 1993). Diese Änderung wurde insbesondere nötig, weil das Gebiet 1994 als Objekt Nr. 2190, Glattenriet, ins Inventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung und 2001 als Objekt Nr. ZH 870 ins Inventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung aufgenommen worden war und weil die im Gestaltungsplan Loren festgelegten Pufferzonen in der Schutzverordnung zu berücksichtigen waren.

Gegen diese Verordnungsänderung vom 11. Juni 2014 wurde Rekurse an den Regierungsrat erhoben. Mit Regierungsratsbeschluss Nr.900/2015 wurde der Rekurs teilweise gutgeheissen, die Verordnungsänderung aufgehoben und die Sache zum Neumentscheid an die Baudirektion zurückgewiesen. Die Baudirektion wurde beauftragt, beim Bund vor der Grenzfestsetzung im Bereich Brandschänki des nationalen Flachmoors Glattenriet ein Verfahren zur Nachführung bzw. Überprüfung des Inventars zu veranlassen, basierend auf dem aktuellen Zustand der Moore. Gestützt auf die Inventarnachführung seien die Pufferzonen gemäss Art.3 der Flachmoorverordnung neu festzulegen. Bezüglich der dreieckigen Fläche zwischen Bahnlinie und Zürichstrasse südlich des Glattenriets seien die entsprechenden Abklärungen zu deren Schutzwürdigkeit vorzunehmen und über die Aufnahme dieses Objektes in die Schutzverordnung zu entscheiden. Zudem seien im Gebiet Rietweg/Brandschänkiweg (Bereich B des Objekts ZH870 des Bundesinventars der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung) die gemäss der Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung notwendigen Massnahmen zu treffen.

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2015 beantragte die Baudirektion beim UVEK die Inventaranpassung gemäss dem der Verfügung vom 11. Juni 2014 zugrunde gelegten Gutachten. Mit Schreiben vom 7. April 2016 lehnte das UVEK diesen Antrag ab und führte aus, der Kanton solle im Rahmen der Änderung der kantonalen Schutzverordnung den detaillierten Grenzverlauf inklusive Pufferzonen im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes festlegen.

In der Folge hat die Baudirektion eine externe Gutachterin beauftragt, die Detailabgrenzung der Flachmoore vorzunehmen, die erforderlichen Nährstoff- und Schadstoff-Pufferzonen gemäss dem Pufferzonenschlüssel des BAFU (1997) auszuscheiden sowie die Schutzwürdigkeit der Fläche zwischen Bahnlinie und Zürichstrasse südlich des Glattenriets zu beurteilen (Gutachten zur Festlegung des genauen Grenzverlaufs des Moorbiotops von nationaler Bedeutung Nr. 2190 «Glattenriet» und der Pufferzonen gegen Einwirkungen von Nährstoffen und weiteren Schadstoffen an dessen Südostseite, zwischen Bahnweg und Werrikerstrasse, nach Kriterien BAFU sowie zur Schutzwürdigkeit der Fläche südlich der Bahnlinie, topos, 2017).

Die Abklärungen ergaben:

- Die Ausdehnung des Teilobjektes Brandschänki gemäss nationalem Inventar wurde bestätigt.
- Zur nördlich angrenzenden Landwirtschaftsfläche ist für das Teilobjekt Brandschänki eine Nährstoff- und Schadstoff-Pufferzone von 45 m, zur östlich angrenzenden Siedlungs- und Gewerbefläche eine solche von 10 m bis 40 m erforderlich.
- In den südlich angrenzenden, im Gestaltungsplane Loren als Pufferzonen ausgeschiedenen Flächen ist ebenfalls Flachmoorvegetation gemäss den Bundeskriterien für Flachmoore von nationaler Bedeutung vorhanden.
- Die Fläche zwischen Bahnlinie und Zürichstrasse südlich des Glattenriets ist aufgrund der vorhandenen Vegetation und aufgrund ihrer Vernetzungsfunktion schutzwürdig.

Diese Ergebnisse werden in der Schutzverordnung wie folgt umgesetzt:

Der genaue Grenzverlauf des Teilobjekts Brandschänki des Flachmoors von nationaler Bedeutung Glattenriet wird gemäss der neuen Detailabgrenzung festgelegt und die Moorfläche der Zone I zugewiesen. Die geringen Differenzen gegenüber dem Bundesinventar liegen im Bereich der Ungenauigkeit der damaligen Plandarstellung (1:25 000).

Die nach den Kriterien des BAFU ausgeschiedenen Pufferzonen für das Teilobjekt Brandschänki werden, wo sie über die das Teilobjekt umgebende Zone I, Regeneration (IR), hinausreichen, der Nutzungszone entsprechend als Zone IIA bzw. IIF ausgeschieden. Im Bereich des Wohn- und Gewerbebereiches gemäss öffentlichem Gestaltungsplan Loren (14. Juni 2000) werden sie aufgrund der geringen Auswirkungen und der Praktikabilität generell auf eine Breite von 30 m festgelegt.

Die «Pufferzone» gemäss dem Gestaltungsplan Loren zwischen dem Teilobjekt Brandschänki und dem Bahnweg sowie die regenerierte Moorfläche bei Werrikon werden als Zone I, Regeneration, festgelegt.

Diese Zone umfasst auch die nötigen Nährstoffpufferzonen gemäss Pufferzonenschlüssel des BAFU (1997). Ergänzend wird im Süden dort, wo dies zur bestehenden Zone I hin notwendig ist, in der Bauzone eine Naturschutzumgebungszone als Zone IIF als Nährstoffpufferzone festgelegt.

Die Festlegung der südlich an das Teilobjekt Brandschänki angrenzenden, die Bundeskriterien erfüllenden Flächen als Flachmoore von nationaler Bedeutung würde eine Revision des Bundesinventares voraussetzen. Eine entsprechende Festlegung ist daher in der vorliegenden Schutzverordnung nicht möglich.

Die schutzwürdige Fläche zwischen Bahnlinie und Zürichstrasse wird der Zone I zugewiesen. Eine Pufferzone von 30m wird Richtung Südosten den Nutzungszonen entsprechend als Zone IIA bzw. IIF festgelegt.

Im Dreieck zwischen Rietweg und Brandschänkiweg (Bereich A und B des Objekts ZH870 des Bundesinventars der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung) wird die bestehenden Zone IIIA auf der Parzelle D1654 in eine Zone I geändert und die Parzelle D1297 wird der Zone IIA zugewiesen.

Der Kiesplatz in der «Pufferzone» gemäss dem Gestaltungsplan Loren wird als Zone VIA, Erholungszone, festgelegt, welche die Anforderungen an eine Nährstoff- und Schadstoffpufferzone ebenfalls erfüllt.

Hydrologische Pufferzonen und Pufferzonen vor weiteren Gefährdungen der biotopspezifischen Pflanzen- und Tierwelt werden nicht festgelegt. Diese Aspekte werden im Einzelfall beim Vorliegen von Projekten aufgrund entsprechender Gutachten geprüft.

Die Baudirektion,

gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

verfügt:

I. Die Verordnung über den Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Stadt Uster und einem Teilgebiet von Gossau vom 10. Juni 1993 wird im Objekt Nr. 4, Werriker- und Glattenriet, wie folgt geändert:

- a) Die Zonierung wird gemäss Planbeilage Mst. 1:2500 geändert.
- b) Die Verordnungsbestimmungen werden wie folgt ergänzt:

Schutzzonen

2. (nach «Zone IV»:)

Zone VIA Erholungszone

(nach dem letzten Abschnitt:)

Der genaue Grenzverlauf des Kernbereichs des Flachmoors von nationaler Bedeutung Nr. 2190, Glattenriet, Teilobjekt Brandschänki, entspricht der Abgrenzung gemäss Planbeilage.

Schutzziel

3. (als 2. Abschnitt zu «Zone I Naturschutzzone»:)

Mit R (Regeneration) sind Flächen der Naturschutzzone bezeichnet, die aufgrund ihrer Lage und Standortverhältnisse ein grosses Naturschutzpotenzial besitzen, jedoch vorübergehend nicht mehr in einem naturnahen Zustand waren bzw. zur Zeit der Inkraftsetzung nur teilweise in einem naturnahen Zustand sind. Die Flächen werden mit gezielten Massnahmen aufgewertet. Die Zone I, Regeneration, umfasst auch die nötigen Nährstoffpufferzonen gemäss Pufferzonenschlüssel des BAFU (1997).

(nach Abschnitt «Zone IV Waldschutzzone»:)

Zone VI

Zone VI Erholungszone

Die Erholungszone dient der Erholung, soweit diese mit dem Schutz des Gebiets vereinbar ist.

Schutz-
anordnungen
Zone VIA

5^{bis}. In der Zone VIA, Erholungszone, sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, die mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten oder übermässig Immissionen verursachen.

Insbesondere sind verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art, ausser solchen, die für den Erholungsbetrieb notwendig sind, sich gut in das Landschaftsbild einfügen und das Schutzziel nicht gefährden;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Aufbringen von Hartbelägen auf Wegen und Plätzen;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- das Aufforsten oder Anlegen von standortfremden Bepflanzungen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;

6^{bis}. Nutzung, Unterhalt und Änderungen an bestehenden Bauten und Anlagen sind im Rahmen des Raumplanungsgesetzes möglich, soweit dies mit den Schutzzielen vereinbar ist. Die erforderlichen Massnahmen haben so zu erfolgen, dass den Schutzzielen bestmöglich Rechnung getragen wird.

Unterhalt von bestehenden Bauten und Anlagen

II. Diese Verordnungsänderung tritt sofort in Kraft.

III. Gegen diese Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Baurekursgericht, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PGB keine aufschiebende Wirkung zu.

Baudirektion
Kägi

Verordnung über den Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Stadt Uster und einem Teilgebiet von Gossau

(BDV Nr. 705 vom 10. Juni 1993)

Änderung

BDV Nr. 17111 vom 29. September 2017

Objekt Nr. 4 Werriker- und Glattenriet

	Zone I	Naturschutzzone I
	Zone IIA	Naturschutzumgebungszone IIA
	Zone IIB	Naturschutzumgebungszone IIB
	Zone IIF	Naturschutzumgebungszone im Baugebiet IIF
	Zone IIIA	Landschaftsschutzzone IIIA
	Zone VIA	Erholungszone VIA

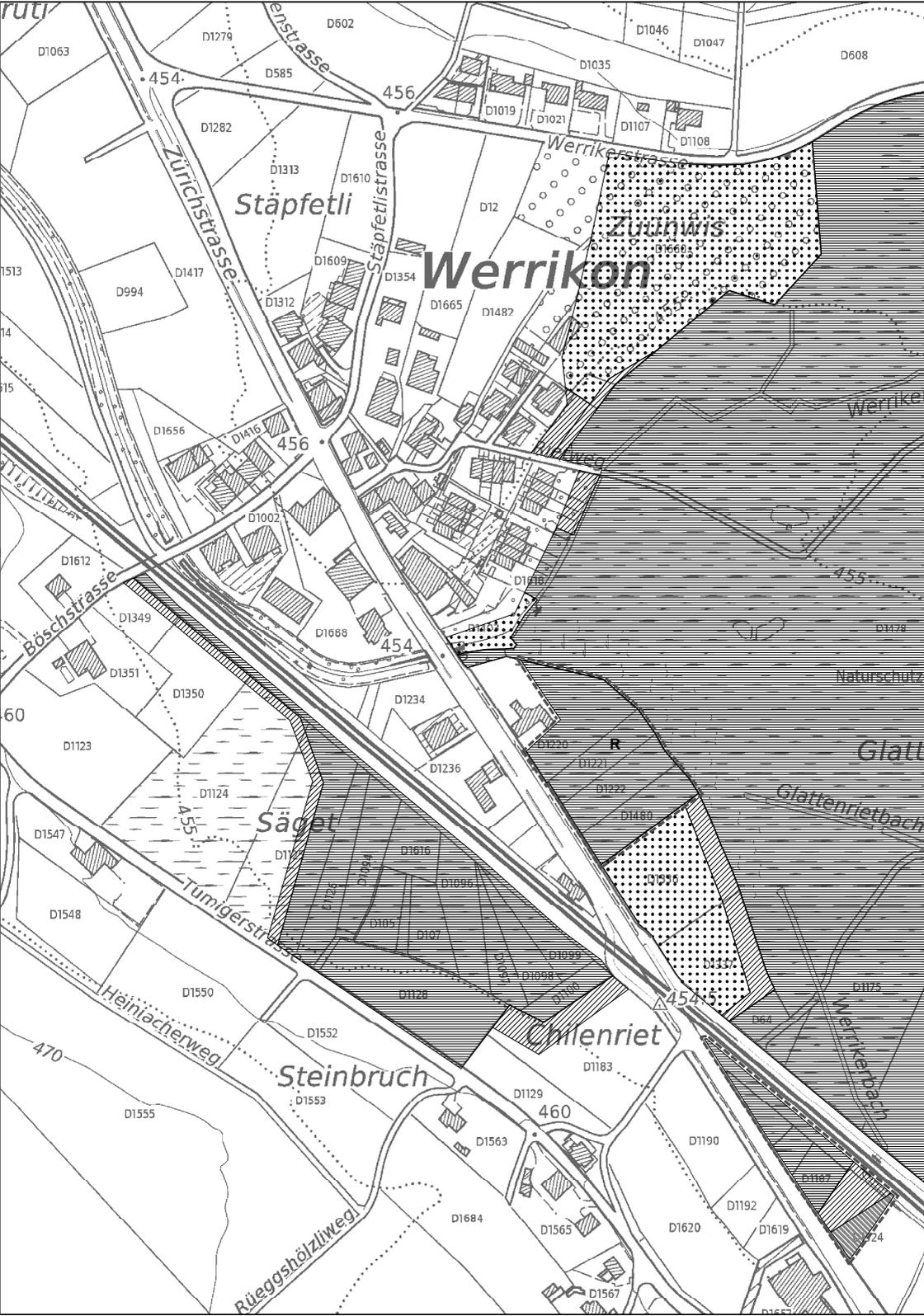
Weitere Festlegungen

 Abgrenzung Flachmoor von nationaler Bedeutung Glattenriet (Teilobjekt Brandschänki)

Zusatzinformation

 Änderungsperimeter

 Naturschutzzone I - Regenerationsfläche
(Rückführung in Moor oder Ried/Magerwiese vorgesehen)



Stäpfteli

Werrikon

Zürcher

Sägeli

Steinbruch

Chlenriet

Werriker

Naturschutz

Glatt

Glattenrietbach

Werrikerbach

D1063

D1274

D602

D1046

D1047

D608

454

456

D1282

D1313

D1610

D1035

D1019

D1021

D1107

D1108

D994

D1417

D1609

D1354

D1665

D1487

D1656

D1416

456

D1002

D1668

454

D1612

D1349

D1350

D1234

D1236

60

D1123

D1124

D1547

D1548

D1550

D1552

470

D1555

D1553

D1129

D1563

D1565

D1684

D1567

D1183

454

460

D1190

D1192

D1620

D1619

D1187

24

